
Unternehmensfinanzierung „Die Zinsschranke“

Dr. Rolf Möhlenbrock

29. November 2017

Wien

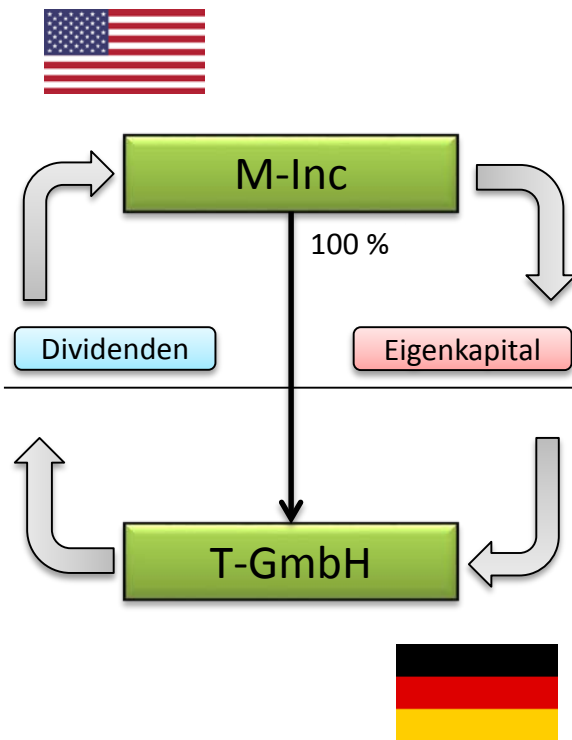
Themen

- I. Überblick
- II. Die Regelung des § 4h EStG im Detail
- III. ATAD

Allgemein

- **Vorschrift:** § 4h EStG ggf. i.V.m. § 8a KStG.
- Hauptadressaten der Regelung sind **Körperschaften** und **größere meist international agierende Personengesellschaften**.
- Keine Vorgaben bezüglich der Höhe der Eigenkapitalausstattung.
- Umfang der Ausstattung einer Kapitalgesellschaft mit Eigen- oder Fremdmitteln ist jedem Anteilseigner selbst überlassen (**Grundsatz der Finanzierungsfreiheit**).
- Jedoch **steuerrechtliche Reglementierung** dahingehend, den Betriebsausgabenabzug (Zinsaufwendungen) zu beschränken.
- Steuerliche Vorteile, die sonst bei einer übermäßigen Fremdfinanzierung statt einer angemessenen Eigenkapitalausstattung erzielt werden würde, sollen so entgegen gewirkt werden.
- Als Vergleich: Vergütungen für Eigenkapital (Dividenden) sind hingegen steuerlich **nicht** abzugsfähig.
- Ziel ist die **Sicherstellung** der Einmalbelastung von im Inland erwirtschafteten operativen Gewinnen an der Einkunftsquelle.

Beispiel



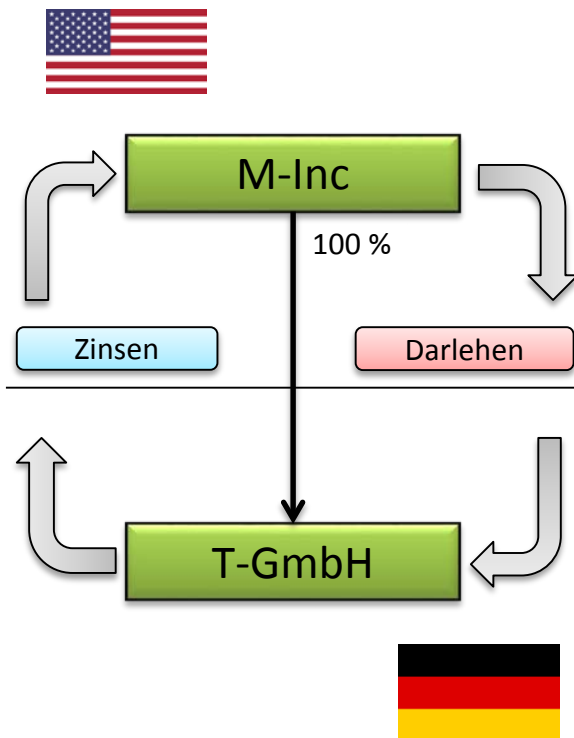
Down-Stream-Inboundfinanzierung:

- Die im Inland ansässige T-GmbH benötigt für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs in 01 „frisches“ Kapital.
- Die US-amerikanische Muttergesellschaft M-Inc führt der T-GmbH ausreichend **Eigenkapital** zu.
- Das zu versteuernde Einkommen beträgt 500.000 €.

Lösung:

- Die körperschaftsteuerliche BMG der T-GmbH ist **nicht** durch den Fremdfinanzierungsaufwand belastet.
- Es verbleibt bei einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 500.000 €.

Abwandlung



Down-Stream-Inboundfinanzierung:

- Die US-amerikanische Muttergesellschaft M-Inc gibt der T-GmbH nunmehr ein **festverzinsliches Darlehen**.
- **Zinsen** fallen jährlich i.H.v. 500.000 € an.

Lösung:

- Die von der T-GmbH gezahlten Zinsen **mindern ihre Körperschaftsteuerliche BMG**.
- Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich auf 0 €.
- Die Zinseinnahmen der M-Inc sind im Inland **nicht** steuerpflichtig [§ 49 EStG (-)].
- Durch eine hohe Fremdfinanzierung könnte so effektiv deutsches Besteuerungssubstrat verlagert werden.
- Eine Einmalbelastung von im Inland erwirtschafteten operativen Gewinnen ist nicht (mehr) gewährleistet.
- Vermeidung? → Einschränkung des Betriebsausgabenabzug nach § 4h EStG

Tatbestand

- Zinsaufwendungen (ZA) sind **immer in Höhe des Zinsertrags (ZE)** eines Betriebs abzugsfähig.
- Sind die ZA höher als die ZE, ist der übersteigende ZA eines Betriebs bis zur Höhe des **verrechenbaren EBITDA** (Earnings before Interest, Taxes, Deprecation and Amortization) abzugsfähig.
- Verrechenbare EBITDA = **30 % vom steuerlichen EBITDA:**
Gewinn/Einkommen + ZA + Abschreibungen ./. ZE.

Vortrag

- **Zins-Vortrag** der nicht abziehbaren ZA ($ZA > \text{verrechenbares EBITDA}$) in die folgenden Wirtschaftsjahre.
- **EBITDA-Vortrag** des nicht ausgeschöpften verrechenbaren EBITDA ($ZA < \text{verrechenbares EBITDA}$) in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre.

Beispiel

Sachverhalt:

- Inländische GmbH mit einem **Einkommen i.H.v. 1 Mio. €**.
- Daneben bestehen **ZA für ein Darlehen i.H.v. 10 Mio. €**, Abschreibungen i.H.v. 2 Mio. € und ZE i.H.v. 1 Mio. €.

Lösung:

Einkommen	1.000.000 €	
Zinsertrag	./ 1.000.000 €	1.000.000 €
Zinsaufwand	+ 10.000.000 €	
Abschreibungen	+ 2.000.000 €	
steuerliches EBITDA	12.000.000 €	
verrechenbares EBITDA (30 %)	3.600.000 €	3.600.000 €
abzugsfähiger ZA		4.600.000 €
nicht abzugsfähiger ZA		5.400.000 €

Abwandlung

Sachverhalt:

- Inländische GmbH mit einem **Einkommen i.H.v. 50 Mio. €**.
- Daneben bestehen **ZA für ein Darlehen i.H.v. 10 Mio. €**, Abschreibungen i.H.v. 2 Mio. € und ZE i.H.v. 1 Mio. €.

Lösung:

Einkommen	50.000.000 €	
Zinsertrag	./ 1.000.000 €	1.000.000 €
Zinsaufwand	+ 10.000.000 €	
Abschreibungen	+ 2.000.000 €	
steuerliches EBITDA	61.000.000 €	
verrechenbares EBITDA (30 %)	18.300.000 €	9.000.000 €
abzugsfähiger ZA		10.000.000 €
EBITDA-Vortrag (18,3 Mio. € ./ 9 Mio. €)		9.300.000 €

Ausnahmen

1. **Freigrenze** → **Nettozinsaufwand** (ZA ./ . ZE) < **3 Mio. €** je Wirtschaftsjahr und Betrieb.
2. **Konzernklausel** → Betrieb **keinem Konzern** angehörig oder **nur anteilmäßige** Einbeziehung in einem Konzern.
3. **Escape-Klausel** → Betrieb gehört zu einem Konzern **und** seine Eigenkapitalquote **gleich hoch oder höher** ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).

EK-Quote des Betriebs

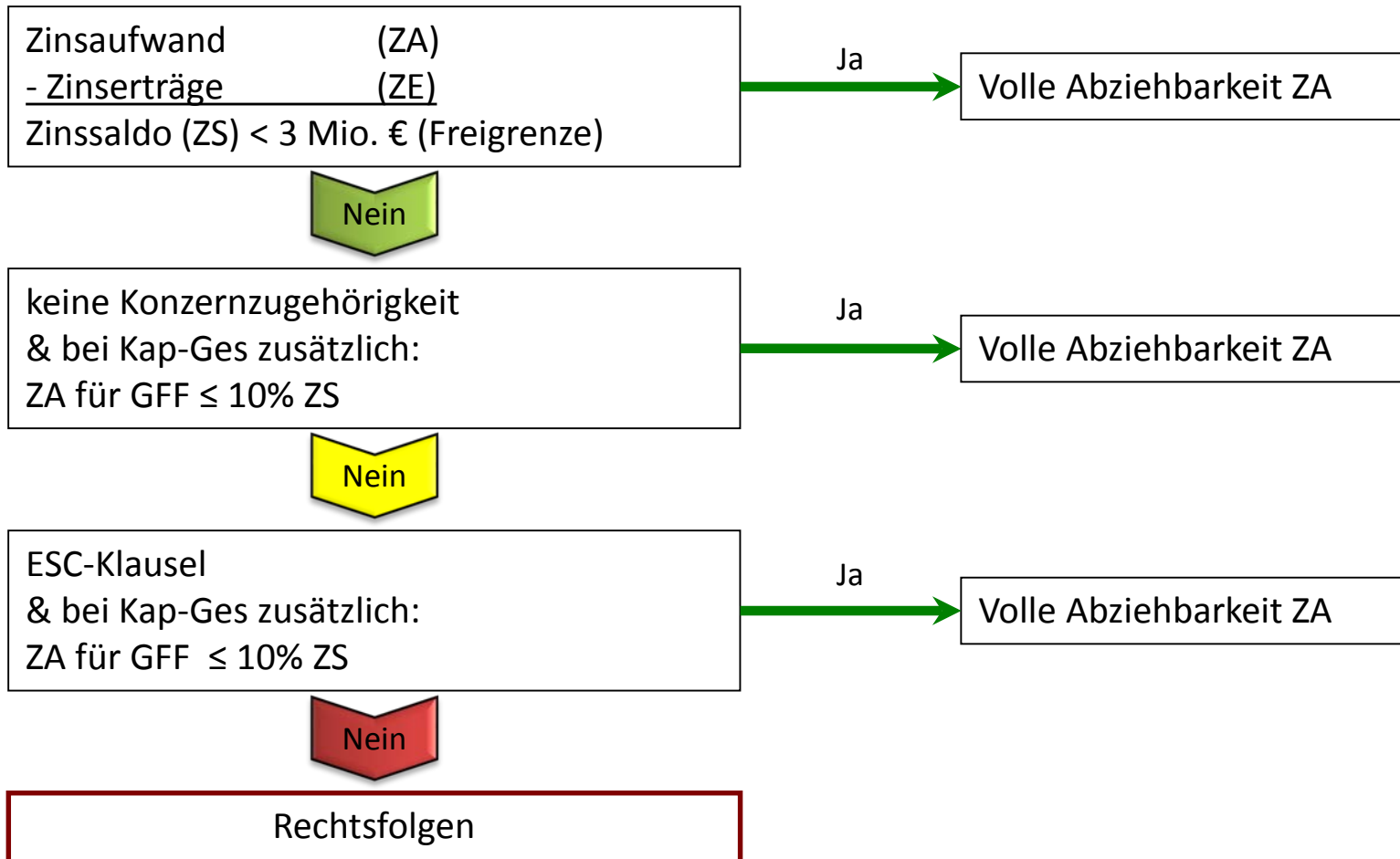
≥ (nicht 2 %)

EK-Quote des Konzerns

Gegenausnahmen:

- Konzernklausel und Escape-Klausel greifen **nicht**, wenn eine **schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung (GFF)** vorliegt!

Prüfungsschema



ATAD

- **Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016** zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD).
- **Umsetzungsbedarf** hält sich in Grenzen, da DEU teilweise schon seit Jahrzehnten über robuste Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung verfügt.
- Regelungen der Richtlinie sind als **Mindeststandard** anzusehen.

Überblick

Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen

- Vorschriften zu den hybriden Gestaltungen wurden anhand der Änderungsrichtlinie vom 29.05.2017 (ATAD 2) umfangreich angepasst.
- Derzeit Prüfung von weiterem Umsetzungsbedarf iRe Bund/Länder-AG.

Hinzurechnung bestimmter niedrig besteuertter Gewinne beherrschter ausländischer Gesellschaften

- Nur begrenzter Anpassungsbedarf, weil DEU schon seit 1972 über ein HZB-System verfügt.
- Aber grundlegende Überarbeitung und Modernisierung iRe Bund/Länder-AG.

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

- Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Regelungen zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung

- Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Allgemeine Anti- Missbrauchsklausel

- Keine Anpassung erforderlich, da § 42 AO ausreichend.

Umsetzung

- **Umsetzung** der Vorschriften (soweit erforderlich) grundsätzlich bis zum **31. Dezember 2018**.

Ausnahme für Zinsschranke:

- Sofern MS bereits über wirksame Anti-BEPS Regelungen verfügen, dürfen diese ihre Regelungen solange anwenden, bis die OECD AP 4 als Mindeststandard erklärt;
- spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2024.

Umsetzungsbedarf

- Deutsche Regelungen entsprechen im Wesentlichen der ATAD.
 - Nettozinsaufwendungen dürfen nach der Grundregelung in Art. 4 Abs. 1 der ATAD ebenso wie gem. §§ 4h EStG & 8a KStG bis zu 30 % des steuerlichen EBITDA eines Betriebes als Betriebsausgaben abgezogen werden.
 - Der darüber hinaus gehende Betrag ist grundsätzlich nicht abzugsfähig, kann aber auf **unbestimmte Zeit** vorgetragen werden.
 - Die in der ATAD optional vorgesehenen weiteren Regelungen (z.B. de-minimis-Grenze, Eigenkapital-Escape) sind bereits Bestandteil der deutschen Zinsschranke, so dass diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt **über den Mindeststandard der ATAD** hinausgeht.
- Inwieweit über die Fragen zur Umsetzung der ATAD hinaus noch weiterer Reformbedarf besteht, wird derzeit geprüft.

Zinsschranke

ATAD

Abzug immer iHd ZE; soweit übersteigend zusätzlicher Abzug iHv 30 % des steuerlichen EBITDA (*Gewinn/Einkommen + ZA + Abschreibungen ./. ZE*).

./.

Ausnahmen: Freigrenze (3 Mio. €), Konzernklausel, Escape-Klausel, Darlehenszinsen vor dem 17.06.2016 und für langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte.

Deutsches Recht

Abzug immer iHd ZE; soweit übersteigend zusätzlicher Abzug iHv 30 % des steuerlichen EBITDA (*Gewinn/Einkommen + ZA + Abschreibungen ./. ZE*).

Zins-Vortrag der nicht abziehbaren ZA.
EBITDA-Vortrag des nicht ausgeschöpften verrechenbaren EBITDA.

Ausnahmen: Freigrenze (3 Mio. €), Konzernklausel, Escape-Klausel.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!